

Beitragsordnung

Vollmitglied Beitrag pro Monat 8,00 €

Als Vollmitglieder freuen wir uns über Betreiber/innen von Gastronomiebetrieben, Brauereien, den Handel und die Zulieferer der Gastronomie sowie Privatpersonen etc., die sich aktiv in den Verein einbringen wollen. Siehe § 3, Punkt 2 der Satzung.

Gastmitglied Beitrag pro Monat 1,00 €

Als Gastmitglieder freuen wir uns über alle Gäste, die zum Erhalt der bayerischen Wirtshaukultur beitragen möchten. Siehe § 3, Punkt 3 der Satzung.

Fördermitglied Beitrag pro Monat 25,00 €

Als Fördermitglieder freuen wir uns über Brauereien, den Handel und die Zulieferer der Gastronomie, Betreiber/innen von Gastronomiebetrieben sowie Privatpersonen etc., die sich aktiv in den Verein einbringen wollen und über Ihre Vollmitgliedschaft hinaus den Verein zum Erhalt der bayerischen Wirtshaukultur i. G. (VEBWK) zusätzlich unterstützen wollen. Siehe § 3, Punkt 4 der Satzung.

Satzung des Vereins zum Erhalt der bayerischen Wirtshaukultur, insbesondere in Wirtshäusern in Stadt und Land, in Kneipen, in Cafes, in der Szenegastronomie und auf Volksfesten in Bayern

Präambel: Die bayerische Gastronomie in Ihrer Vielfältigkeit ist ein einzigartiges Kulturgut, die einen großen Anteil an der Lebensqualität in Bayern hat. Diese bayerische Wirtshaukultur zu schützen und zu erhalten ist unser vorrangiges Ziel. Aktuelle politische Entwicklungen geben zu Befürchtungen Anlass, dass der Staat immer mehr in dieses Kulturgut mit Gesetzen und Überregulierungen eingreift.

Der Bayerische Landtag wird ein Gesetz zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung verabschieden. In diesem Gesetz wird nicht nur das Rauchen in öffentlichen Räumen geregelt, sondern es soll auch ein totales Rauchverbot in der bayerischen Gastronomie durchgesetzt werden. Viele Bürger in Bayern sehen darin eine persönliche Einschränkung, sowie einen Eingriff in die Eigentumsrechte und befürchten den Verlust von einem Stück Bayerischer Wirtshaus- und Volksfestkultur. Diesen und weiteren Einschränkungen will der Verein entgegenwirken und die Interessen sowohl der Gastronomen als auch der Gäste gegenüber den politischen Entscheidungsträgern vertreten.

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „Verein zum Erhalt der bayerischen Wirtshaukultur“, insbesondere in Wirtshäusern in Stadt und Land, in Kneipen, in Cafes, in der Szenegastronomie und auf Volksfesten in Bayern (VEBWK)“. Nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“
- Sitz des Vereins ist München.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein versteht sich als Vereinigung zur Förderung und Erhalt der bayerischen Wirtshaukultur, insbesondere in Wirtshäusern in Stadt und Land, in Kneipen, in Cafes, in der Szenegastronomie und auf Volksfesten in Bayern. Er hat die Aufgabe, die Interessen der Gastronomie, deren Partner und Gäste gegenüber Politik und Gesellschaft zu vertreten.
- Der Verein ist berechtigt, die Mitgliedschaft in anderen Verbänden, Organisationen und Gesellschaften zu erwerben, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- Der Verein hat Vollmitglieder, Gastmitglieder und Fördermitglieder.
- Vollmitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine, Verbände, Unternehmen oder Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- Gastmitglieder können natürliche Personen werden. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht, aber ein Anwesenheits- und Rederecht bei Mitgliederversammlungen. Die Gastmitgliedschaft schließt die Vollmitgliedschaft aus.
- Fördermitglieder können volljährige natürliche Personen, Personenzusammenschlüsse und juristische Personen sein. Fördermitglieder haben Stimmrecht, deren Vertreter haben ein Anwesenheits- und Rederecht bei Mitgliederversammlungen. Die Fördermitgliedschaft schließt die Vollmitgliedschaft nicht aus.
- Neue Mitglieder beantragen ihren Beitritt. Die Beitrittsklärung ist schriftlich vorzulegen. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung des Vorstandes darüber, dass die Beitrittsklärung angenommen wurde.
- Jedes Voll- und Fördermitglied ist berechtigt, in den Versammlungen Anträge zu stellen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Voll- und Fördermitglied hat bei Versammlungen eine Stimme. Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand sind, kann die Ausübung

ihrer Mitgliedsrechte durch den Vorstand verweigert werden. 7. Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

- Die Mitgliedschaft endet a) mit Ableben des Mitglieds, b) durch Austritt aus dem Verein, c) mit schriftlicher Erklärung durch den Vorstand, d) mit Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
- Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende erfolgen.
- Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Vereinsinteressen verstößt oder länger als ein Jahr seinen pflichtgemäßen Beitrag nicht entrichtet hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken sowie die Satzung und die Geschäftsordnung, die einen Bestandteil der Satzung bildet, anzuerkennen und zu beachten.

§ 4 Repräsentanten

Repräsentanten können alle Vollmitglieder und Fördermitglieder bei eigener Zustimmung und nach Vorstandsbeschluss werden. Sämtliche Repräsentanten wirken an der Erfüllung der Vereinsaufgaben im Sinne der Satzung insbesondere des § 2 aktiv mit. Zu weiteren Repräsentanten können vom Vorstand ernannt werden, Personen des öffentlichen Lebens, die geeignet sind, den Vereinszweck entsprechend in der Gesellschaft zu vertreten.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind: 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand, 3. die Bezirks- und Kreisvorsitzenden, 4. die Fachausschüsse

§ 6 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu ihr wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich (oder durch Fax, oder durch E-Mail) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen. Darüber hinaus sind auf Antrag von 20 % der Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einzuberufen.
- Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit, b) Beratung und Beschlussfassung über den Jahresarbeits- und Jahreswirtschaftsplan, c) Wahl des Vorstandes, d) Wahl von zwei Kassenprüfern, e) Entlastung des Vorstandes, f) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen, g) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung angeündigt und zugesandt werden. h) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und durch den Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

- Alle Wahlen erfolgen entweder geheim durch Abgabe von Stimmzetteln in getrennten Wahlgängen oder auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden durch Zurf.
- Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- Wird ein solches Ergebnis nicht erzielt, so ist zwischen den beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl vorzunehmen.
- Zur Durchführung der Wahlen ist von der Versammlung ein aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehender Wahlausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet das Wahlverfahren und überwacht mit Unterstützung seiner Beisitzer den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlgänge.
- Der Wahlausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Stimmberechtigung der Abstimmenden.
- Nach Einsammlung der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die gültigen und ungültigen Stimmen sowie das Wahlergebnis fest.
- Der Vorsitzende des Wahlausschusses verkündet sodann das Wahlergebnis und stellt die Rechtswirksamkeit der erfolgten Wahl fest.
- Alle Mitglieder können Anträge in die Mitgliederversammlung einbringen und zur Abstimmung vorlegen, die entsprechenden Fristen sind hierbei einzuhalten.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt.
- Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden ist geheim durch Abgabe von Stimmzetteln abzustimmen.
- Über Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus: a) der/dem ersten Vorsitzenden, b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, c) der/dem Kassier/in, d) der/dem Schriftführer/in, e) der/dem Landesgeschäftsführer/in, f) einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zahl von Beisitzer/innen

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der/die Landesgeschäftsführer/in. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Der erste Vorsitzende und der Landesgeschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt.

- Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine zusätzliche Stimme. Sprecher des Vorstandes ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Rücktritt, Abwahl, Ablauf der Amtszeit oder Austritt. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied aus, so kann die Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten eine Nachwahl (Amtszeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode) durchführen.
- Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung aller Maßnahmen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere: a) die Verwaltung des Vereinsvermögens, b) die Aufstellung des Haushalts, c) die Anstellung und Einstufung des Personals, d) die Erstellung von Geschäftsordnungen und Dienstweisungen, e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, f) die Anstellung eines Geschäftsführers, g) die Überwachung der Geschäftsführung. Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte delegiert der Vorstand an die Landesgeschäftsführung, und zwar nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen und geleitet.

§ 9 Geschäftsführung

- Der/die Landesgeschäftsführer/in ist verpflichtet, die laufenden Geschäfte des Vereins unter Wahrung der Satzung und der von den Vereinsorganen aufgestellten Grundsätze, Beschlüsse und Weisungen zu führen. Er ist dem Vorstand für seine Tätigkeit verantwortlich und berechtigt an allen Sitzungen der Vereinsorgane mit Stimmrecht teilzunehmen. Dritten gegenüber ist er zur Wahrung der Geschäftsinteressen der Vereinsmitglieder und zur Verschwiegenheit auch über die Amtsdauer hinaus verpflichtet.
- Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10 Gliederung des Vereins

- Der Verein gliedert sich regional und fachlich. Die regionalen und fachlichen Gliederungen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit. a) Die regionale Gliederung erfolgt in Bezirke und Kreise. b) Die fachliche Gliederung erfolgt in Fachausschüssen. c) Über die regionale und fachliche Gliederung, insbesondere über die Art und den Umfang der Fachausschüsse beschließt der Vorstand.
- Die Bezirke und Kreise nehmen in ihrem Bereich die Belange der Mitglieder wahr. Sie sind hierbei an diese Satzung und an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.
- Den Fachausschüssen obliegt die Beratung des Vorstandes. Es sollen Fachausschüsse eingerichtet werden für: Bayerische Wirtshäuser, Kneipen, Restaurants und Cafes, Szenegastronomie, Volksfest und Brauchtumspflege.
- Die jeweiligen Fachausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern, die auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Aus dem Kreis der Mitglieder sind ein Vorsitzender und ein Stellvertreter zu wählen. Fachausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Fachausschusssitzungen sind nach Bedarf, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten. Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder deren Stellvertreter.
- Die Mitgliedschaft in den Fachausschüssen endet mit dem Ablauf der Berufungsfrist oder mit der Amtsniederlegung.
- Zu den Sitzungen des Fachausschusses sind die Vorstandsmitglieder und der Landesgeschäftsführer einzuladen. Sie haben Stimmrecht.

§ 11 Aufwandsentschädigung

Der Vorstand, die Mitglieder des Fachausschusses und die Bezirks- und Kreisvorsitzenden sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Mitwirkung bei den satzungsgemäßen Aufgaben erhalten sie Sitzungsgeld, Übernachtungsgeld und Fahrtkostensentschädigung. Die Vorstandsschaft erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 12 Auflösung und Verfügung über Vereinsvermögen

Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen in der Einladung angeündigt und zugesandt werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 5. Dezember 2007 in München beschlossen. Geändert in der Mitgliederversammlung am 08. Januar 2008 in Hallberg.